

Patientenverfügung

Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts
3. BtÄndG vom 29.07.2009

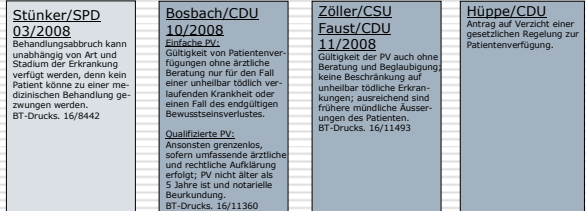
In Kraft getreten am 01.09.2009

15.09.2010

Seite 1

Patientenverfügung

- **Fraktionsübergreifende Diskussionen im BT zu den vier vorgelegten Gesetzesentwürfen**



15.09.2010

Seite 2

Patientenverfügung

- **Bundestagsbeschluss vom 18.06.2009**

- Der Entwurf des Abgeordneten Stünker erhielt letztendlich die Mehrheit:
 - 317 Ja-Stimmen
 - 233 Nein-Stimmen
 - 5 Enthaltungen
- Seit dem 01.09.2009 ist das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts in Kraft und somit wurde die Patientenverfügung gesetzlich geregelt.

15.09.2010

Seite 3

Patientenverfügung

- **Patientenverfügung**

- Individuelle, schriftliche Willensäußerung eines entscheidungsfähigen volljährigen Menschen zu zukünftigen medizinischen, pflegerischen und begleitenden Maßnahmen für den Fall der eigenen Äußerungsunfähigkeit; vgl. § 1901 a Abs. 1 und 2 BGB n. F.
- Maßnahmen dürfen im Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen
- PV richtet sich vorrangig an die behandelnden Ärzte, Therapeuten und das Pflegepersonal
- PV legt den Inhalt und den Umfang, d. h. auch die Grenzen der vom Patienten gewünschten Behandlung fest

15.09.2010

Seite 4

Patientenverfügung

- **Patientenverfügung**

- PV kann die Darlegung von Wertvorstellungen, Richtlinien für die Entscheidungsfindung und das Prozedere des Entscheidungsprozesses enthalten.
- Keine PV sind bspw. mündliche Willensbekundungen, Festlegungen von Minderjährigen oder nicht einwilligungsfähigen Volljährigen, Entscheidungen über konkrete, unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen sowie nicht ausreichend bestimmte Richtlinien für eine künftige Behandlung.
- Diese werden allerdings als Behandlungswünsche im Verfahren nach § 1901 a Abs. 2 Satz 1 Fall 1 BGB berücksichtigt.

15.09.2010

Seite 5

Patientenverfügung

- **Der im Bundestag beschlossene § 1901 a BGB:**

Patientenverfügung
(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

15.09.2010

Seite 6

Patientenverfügung

Regelungen zur PV

§ 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB	Legaldefinition der PV WE, volljährig, einwilligungsfähig, schriftlich
§ 1901 a Abs. 1 Satz 2 BGB	Existenz einer PV: dann Prüfung durch Betreuer oder Bevollmächtigten, ob die inhaltlichen Festlegungen in der PV der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht.
§ 1901 a Abs. 1 Satz 3 BGB	Sofern dies zutrifft, hat der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte den Willen des Betreuten/Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
§ 1901 a Abs. 1 Satz 4 BGB	Widerruf einer PV ist jederzeit formlos möglich.

Patientenverfügung

Patientenverfügung als eine der möglichen Vorsorgeverfügungen

- Vorsorgeverfügungen:
 - Vorsorgevollmacht
 - Betreuungsverfügung
 - Patientenverfügung
- Nur PV liegt vor: Nicht in allen Fällen ist die PV ausreichend bspw. wenn Behandlungssituation in der Verfügung nicht ausreichend beschrieben wurde. Vor allem bei lebensbedrohlichen Eingriffen und bei der Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen wird sich der Arzt u. U. an das Betreuungsgericht wenden.
- Daher Verbindung der PV mit einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung: Gewissheit, dass ein Bevollmächtigter den Willen aus der PV umsetzen kann.
- Organspende-Erklärung berücksichtigen und in Verbindung mit der PV betrachten.

15.09.2010

Seite 8

Patientenverfügung

Urteile des BGH zur Sterbehilfe

- **BGH 1 StR 357/94 - Urteil vom 13. September 1994 (LG Kempten)**
- **Ausgangsfall:** Betreuer und Arzt einer Wachkomapatientin wurden verurteilt, da sie ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (heute: Betreuungsgericht) das Personal des Pflegeheims angewiesen hätten, die künstliche Ernährung der Patientin auf Tee umzustellen mit dem Ziel des baldigen, schmerzfreien Todes. Das Pflegepersonal war dieser Aufforderung jedoch aus rechtlichen Bedenken nicht nachgekommen, sondern hatte sich an das Vormundschaftsgericht gewandt, das wiederum die geplante Nahrungsumstellung untersagt hatte.
- Die Kemptener Richter sahen in dem Vorgehen von Arzt und Betreuer nicht einen Versuch der zulässigen passiven Sterbehilfe, da der Tod der Patientin nicht unmittelbar bevorzustande habe, sondern den **Tatbestand des versuchten Totschlages**.
- In der Revision wurden Betreuer und Arzt am 13.9.1994 freigesprochen. Bei einer **unheilbar erkrankten, entscheidungsfähigen Patientin** könne das **Absetzen der künstlichen Ernährung auch zulässig sein, wenn keine Todeslüge bestünde**, nämlich dann, wenn dies dem **mutmaßlichen Willen der Kranken** entspreche. In dem verhandelten Fall konnte durch Zeugenaussagen ermittelt werden, dass die Patientin der geplanten Ernährungseinstellung **mutmaßlich zugestimmt hätte**, wodurch das Vorgehen der Beklagten gerechtfertigt gewesen sei.

15.09.2010

Seite 9

Patientenverfügung

Urteile des BGH zur Sterbehilfe

- **BGH 3 StR 79/96 - Urteil vom 15. November 1996 (LG Kiel)**
- **Ausgangsfall:** Ein Ärzte-Ehepaar hatte eine betreuendete Rentnerin betruet, die sich im Sterben befunden hatte. Nach Beratschlagung mit einem weiteren Arzt hatten sie sich entschlossen, die Patientin nicht mehr in ein Krankenhaus zu verlegen, sondern sie daheim medikamentös zu versorgen. Kurz darauf war die Rentnerin gestorben.
- Die Kieler Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die Frau an einer Überdosis des verabreichten Dolantin gestorben sei, welches das Ehepaar mit Tötungsabsicht injiziert hatte. Die Motive der Ehepartner dafür, warum sie sich zur Tötung entschlossen hätten, seien verschieden gewesen: Der Mann hätte die vermögende Rentnerin mittels eines gefälschten Testaments möglichst schnell beerben wollen. Sein Tötungsmotiv sei demnach Habgier gewesen, so dass er wegen Mordes verurteilt wurde. Seine Frau hätte der Rentnerin hingegen einen schmerzvollen Sterbeprozess ersparen wollen. Da jedoch auch sie mit Tötungsabsicht gehandelt habe, wurde sie wegen **Totschlages** ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.
- In der Revision des Urteils wurde die Ehefrau am 15.11.1996 freigesprochen. Hier liege ein Mangel an Beweisen für die Tötungsabsicht und für die Todesursächlichkeit der Dolantingabe vor: Es könne nicht rechtsfehlerfrei ausgeschlossen werden, dass die Ärztin beabsichtigt hatte, die Sterbende durch therapeutisch gebotene, schmerzlindernde Medikation zu begleiten und dabei den beschleunigten Todeseintritt nicht intendiert hätte.
- **Erstmals** wurde so die **indirekte Sterbehilfe für zulässig erklärt**: "Eine **ärztlich gebotene schmerzlindernde Medikation entsprechend dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen** wird bei einem Sterbenden nicht dadurch unzulässig, dass sie als unbeabsichtigte, aber in Kauf genommene unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen kann".

15.09.2010

Seite 10

Patientenverfügung

Urteile des BGH zur Sterbehilfe

- **BGH 12 ZB 2/03 - Beschluss vom 17. März 2003**
- In welchen Fällen muss die Anweisung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht (heute: Betreuungsgericht) genehmigt werden? Die OLGs Frankfurt und Karlsruhe beschloßen, dass eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden muss, das OLG Schleswig-Holstein verneinte dies jedoch, so dass der BGH den Fall zu entscheiden hatte.
- **Ausgangsfall:** Der Betreuer eines Wachkomapatienten hatte die Einstellung der künstlichen Ernährung beantragt, da eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten und das Vorhaben im Sinne des Patienten gewesen sei. Als Beleg für Letzteres konnte sich der Betreuer auf eine schriftliche Willensbekundung des Betreuten berufen, in der das Einstellen der Ernährung bei irreversibler Bewusstlosigkeit gefordert wird.
- Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall eine vormundschaftsgerichtliche Zustimmung notwendig sei. Zwar habe der Betreuer dem Patientenwillen Geltung zu verschaffen, das Verweigern einer lebenserhaltenden- und verlängernden Maßnahme (hier: der künstlichen Ernährung) müsse jedoch Gegenstand richterlicher Überprüfung sein. In diesem Verfahren sei sicherzustellen, dass die vorliegende Situation der in der Patientenverfügung beschriebenen entspricht.
- Grundsätzlich wurde durch das Urteil dennoch der Status der Patientenverfügungen gestärkt: Ist "ein **Patient einwilligungsfähig** und [hat] sein **Grundliden einen irreversiblen tödlichen Verlauf** angenommen, so **[müssen] lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben**, wenn dies seinem zuvor - etwa in Form einer sog. Patientenverfügung - **geäußerten Willen**" entspricht.

15.09.2010

Seite 11

Patientenverfügung

Inhalt und Bedeutung der BGH-Entscheidung

- Patientenverfügung ist verbindlich, ohne Rücksicht auf die Form und den Zeitpunkt der Verfügung, die vorherige Beratung des Patienten.
- D.h. wiederkehrende Unterschrift zur Bestätigung und ein Beratungsvermerk sind entbehrlich!
- Beendigung der Behandlung/Einstellung der künstlichen Ernährung ist als höchstpersönliche Angelegenheit der gesetzlichen Vertretung durch einen Betreuer zugänglich!
- Vormundschaftsgerichtliche (heute: betreuungsgerichtliche) Genehmigung nur erforderlich für eine Entscheidung des Betreuers gegen die ärztlich angebotene Behandlung/künstliche Ernährung (also nur bei **Konfliktlage**, nicht im Konsensfall).

Seite 12

Patientenverfügung

Urteile des BGH zur Sterbehilfe

BGH 12 ZR 177/03 – Beschluss vom 8. Juni 2005

LG Traunstein/OLG München

- Ausgangsfall: Klage des Betreuers, der das Einstellen der künstlichen Ernährung eines von ihm zu betreuenden Wachkomapatienten entgegen dem Willen der Heimleitung durchsetzen wollte. Die Pflegekräfte hatten sich geweigert der Anordnung nachzukommen, obgleich auch der behandelnde Arzt die Ernährungseinstellung empfohlen hatte. Dabei hatten sie sich einerseits auf einen zwischen Heim und Patient geschlossenen Vertrag berufen, in dem die Behandlungsdauer festgelegt worden sei und andererseits auf das Recht, die Anordnung aus Gewissensgründen zu verweigern.
- OLG und LG wiesen die Klage des Betreuers ab. Während des Revisionsverfahrens verstarb der Patient, so dass Gegenstand der Verhandlung vor dem BGH lediglich die Frage war, wer die Kosten des Rechtsstreits zu übernehmen habe. Die Karlsruher Richter urteilten, dass beide Parteien die durch den Prozess angefallenen Kosten zu tragen hätten, da die strafrechtlichen Grenzen der Sterbehilfe bislang nicht hinreichend klar erschienen.
- Entgegen der Auffassung des OLG entschied der BGH, dass erstens die vertragliche Vereinbarung über eine mögliche, zukünftige Behandlungsdauer unwirksam ist und dass zweitens den Pflegekräften kein Verweigerungsrecht zugesprochen werden kann. In der Begründung für den Urteilsspruch des BGH wurde u.a. angeführt:



15.09.2010

Seite 13

Patientenverfügung

Urteile des BGH zur Sterbehilfe

BGH 12 ZR 177/03 – Beschluss vom 8. Juni 2005

- „Verlangt der Betreuer in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzt, dass die künstliche Ernährung des betreuten einwilligungsfähigen Patienten eingestellt wird, so kann das Pflegeheim diesem Verlangen jedenfalls nicht den Heimvertrag entgegensetzen. Auch die Gewissensfreiheit des Pflegepersonals rechtfertigt für sich genommen nicht die Fortsetzung der künstlichen Ernährung.“
- Mit diesem Urteil stärkt der BGH die Patientenautonomie und die Wirksamkeit des aktuellen Patientenwillens. Die künstliche Ernährung durch eine Magensonde sei „ein Eingriff in die körperliche Integrität“ und bedürfe so der Einwilligung des Betreuten bzw. Betreuenden. Eine Fortsetzung der Ernährung gegen den Patientenwillen stelle damit eine rechtswidrige Handlung dar. Der BGH sprach sich somit klar gegen „Zwangsbehandlungen“ aus, auch wenn sie lebenserhaltend sei. Ebenso sei der Wunsch des Patienten zu beachten, auch wenn die geforderte Handlung (hier: die Ernährungseinstellung) mit dem eigenen Gewissen nicht vereinbar sei. Das Selbstbestimmungsrecht der Pflegekräfte finde an entgegenstehenden Willen des Patienten bzw. des für ihn handelnden Betreuers - also an den Rechten anderer - ihre Grenze.“
- Zwar hätte das Pflegeheim die Möglichkeit gehabt, eine gerichtliche Überprüfung des Betreuerhandelns anzuregen, notwendig wäre die Zustimmung des Betreuungsgerichts in diesem Fall jedoch nicht gewesen. Nur wenn Uneinigkeit zwischen Arzt und Betreuer herrscht, z.B. wenn letzterer medizinisch gebotene, lebenserhaltende Maßnahmen verweigert, bedarf es der Einschaltung des Gerichts.

15.09.2010

Seite 14

Patientenverfügung

Inhalte des 3. BtÄndG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Seite 2286)

- Inhalte orientieren sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre:

Keine Reichweitenbegrenzung, vgl. § 1901a Abs. 3 BGB:

Absatz 1 zur Geltung einer Patientenverfügung (im Sinne einer schriftlichen Fassung der Behandlungswünsche) gilt „unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten“. Alles andere würde wohl keinen Bestand vor dem BVerfG haben. Das Selbstbestimmungsrecht hat eine so hohe Wertvorstellung, dass das Risiko einer Fehlentscheidung in Kauf zu nehmen ist.

(Reichweitenbegrenzung: ab welchem Zeitpunkt bzw. Krankheitszustand soll eine PV gelten?)

15.09.2010

Seite 15

Patientenverfügung

Feststellung des Patientenwillens

- Betreuer prüft Übereinstimmung der PV mit der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten.
- Behandelnder Arzt und der Betreuer erörtern die vom Arzt mit Bezug auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten für indiziert erklärte Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens; vgl. § 1901 b Abs. 1 BGB.
- Nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, § 1901 b Abs. 2 BGB.

15.09.2010

Seite 16

Patientenverfügung

Geltung des Patientenwillens auch bei Nichtexistenz einer Patientenverfügung

- Bindung des Betreuers auch an den nicht in einer (schriftlichen) PV verfassten Patientenwillen, § 1901 a Abs. 2 BGB:
 - Liegt eine schriftliche Festlegung des Patientenwillens nicht vor oder treffen die Festlegungen einer PV auf die aktuelle Lebens- oder Behandlungssituation nicht zu, so muss der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen anhand konkreter Anhaltspunkte ermitteln.

15.09.2010

Seite 17

Patientenverfügung

Erforderlichkeit einer Genehmigung der Entscheidung des Betreuers durch das BetreuungsG

- Genehmigung des BetreuungsG nur erforderlich bei **Dissens zwischen Betreuer und Arzt** bei der Feststellung des Patientenwillens; vgl. § 1904 Abs. 4 BGB n.F. (entspricht der Entscheidung des BGH vom 17.3.2003)
- Bei **Einvernehmen zwischen Arzt und Betreuer** über den Willen des Patienten (egal ob festgelegt in einer PV oder festgestellt anhand des mutmaßlichen Willens), hat es mit der Entscheidung allein des Betreuers sein Bewenden!

Seite 18

Patientenverfügung

□ Analoge Gültigkeit auch für Bevollmächtigte

- Erörterung der ärztlichen Maßnahmen zwischen Arzt und Bevollmächtigtem unter Berücksichtigung des Patientenwillens; vgl. § 1901 b Abs. 3 BGB
- Regelungen zur Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Dissens zwischen Arzt und Betreuer über den festgestellten Patientenwillen, vgl. §§ 1901 b Abs. 3, 1904 Abs. 5 BGB n.F.

Seite 19

Patientenverfügung

□ Voraussetzung einer Entscheidung des Bevollmächtigten

- Einwilligung oder Nichteinwilligung bzw. Widerruf einer Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme durch Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn die Vollmacht diese Entscheidungen **ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist!** (§ 1904 Absatz 5 BGB n.F.)

bspw.: „ Diese Vollmacht umfasst auch

- ... die Einwilligung in alle erforderlichen ärztlichen Heilbehandlungen und Eingriffe bei mir, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide.“

Seite 20

Patientenverfügung

□ § 1901 b BGB:

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901 a zu treffende Entscheidung.
- Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901 a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901 a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

15.09.2010

Seite 21

Patientenverfügung

□ § 1904 BGB:

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901 a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

15.09.2010

Seite 22

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht
Bevollmächtigung einer benannten Person, medizinische oder andere Anordnungen treffen zu dürfen für den Fall, dass man selbst hierzu nicht mehr in der Lage ist.
Die Vorsorgevollmacht ergänzt die Patientenverfügung und sollte parallel neben dieser erstellt werden.

Betreuungsverfügung
Mit der Betreuungsverfügung unterbreitet der Verfügende dem Betreuungsgericht einen Vorschlag für die Auswahl des Betreuers. Der Betreuer wird vom Gericht bestimmt.
Die Betreuungsverfügung kann auf die Patientenverfügung verweisen, um den Betreuer daran zu binden.

15.09.2010

Seite 23

Patientenverfügung

□ Vorsorgevollmacht

- Festlegung, wer für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit in Namen des Patienten entscheiden soll. Mit dieser Vollmacht kann eine gerichtliche Betreuung in vielen Fällen überflüssig gemacht werden.
- Vorsorgevollmacht soll nicht sofort nach Unterschrift –wie bei „normaler“ Vollmacht– verwendet werden, sondern erst, wenn in ihr festgelegte Umstände eingetreten sind.
- Empfehlenswert: **Aufsetzen von zwei Schriftstücken:** 1. Bevollmächtigter erhält eine **Vollmacht**, in der **ohne Einschränkung** die Aufgabenbereiche benannt sind, in denen er tätig werden soll; 2. **Vertrag zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Innenverhältnis**, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden soll. Setzt sich der Bevollmächtigte darüber hinweg und verwendet die Vollmacht vorzeitig, ist er ggü. Vollmachtgeber haftbar. Um dies zu verhindern, könnte auch die Vollmacht einer dritten Person gegeben werden mit dem Hinweis, unter welchen Umständen das Original an den Bevollmächtigten ausgehändigt werden soll.
- Vorsorgevollmacht kann unterschiedliche Aufgabenbereiche umfassen: Von **Vermögensfragen bis zu persönlichen Angelegenheiten**, wie der Wahl eines Pflegeheims oder der **Entscheidungsbefugnis über medizinische Behandlungsmaßnahmen**.

15.09.2010

Seite 24

Patientenverfügung

□ Vorsorgevollmacht

- Bevor eine Vorsorgevollmacht geschrieben wird, sollte geklärt werden, ob die Person, die bevollmächtigt werden soll, tatsächlich bereit ist, im Notfall die entsprechenden Aufgaben zu übernehmen. Gerade bei medizinischen Fragen ist es sinnvoll, **ausführliche Gespräche mit dem Bevollmächtigten** zu führen.
- Anders als der vom Gericht eingesetzte gesetzliche Betreuer unterliegt Bevollmächtigter keiner regelmäßigen Kontrolle durch offizielle Stellen. Auch Entscheidungen bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen kann der Bevollmächtigte i. S. d. Betroffenen allein treffen, sofern er sich mit dem Arzt einig ist.
- Nur bei Unstimmigkeiten zwischen Arzt und Bevollmächtigtem oder bei Einschaltung des BetreuungsG durch Dritte erfolgt gerichtliche Kontrolle. Bei starkem Verdacht des Missbrauchs der Vollmacht kann das BetreuungsG einen Kontrollbetreuer einsetzen.
- **Verpflichtend** ist allerdings die **richterliche Genehmigung** bei **Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen**; vgl. § 1906 BGB.
- Bevollmächtigter sollte Buch führen über sein Handeln, da er für sein Handeln **haftbar** ist – auch ggü. den Erben des Vollmachtgebers, auf die die Rechte im Todesfall übergehen. Gerechterweise sollte man im Innenverhältnis festlegen, dass der Bevollmächtigte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet; die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit also ausschließen.

15.09.2010

Seite 25

Patientenverfügung

□ Betreuungsverfügung

- Für jeden volljährigen Menschen, der seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und der keine andere Person bevollmächtigt hat, muss eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden; vgl. § 1896 BGB.
- Gericht wählt eine geeignete Person aus, wenn möglich Angehörige; ansonsten MA der Betreuungsvereine oder freie Berufsbetreuer. In einer Betreuungsverfügung kann auch festgelegt werden, wer auf gar keinen Fall gesetzlicher Vertreter werden soll. Laut § 1897 Abs. 4 BGB muss das Gericht auch diesen Wunsch berücksichtigen.
- Doch anders als in einer Vorsorgevollmacht muss die in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagene Person (es können auch mehrere sein) vom **Betreuungsgericht erst noch als gesetzlicher Vertreter bestellt** werden, bevor dieser im Namen der die Verfügung ertellenden Person handeln und entscheiden kann.
- Regelmäßige Kontrolle des Betreuers durch das Gericht: jährlicher Bericht über die Lebenssituation des Betreuten sowie Darlegung der getroffenen Maßnahmen. Hinweis, ob Betreuung weiterhin notwendig ist oder Änderung des Aufgabenkreises sinnvoll. Bei Angehörigen als Betreuer kann Gericht Berichte auf max. drei Jahre erhöhen (Vermutung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zw. Betreuer und Betreutem).

15.09.2010

Seite 26

Patientenverfügung

□ Betreuungsverfügung

- **Verpflichtend** ist auch hier die **richterliche Genehmigung** bei **Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen**; vgl. § 1906 BGB.
- Sind sich Betreuer und Arzt über schwerwiegende medizinische Eingriffe oder der Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen einig, bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung.
- Gericht muss aber Beschwerden Dritter über eine nicht im Sinne des Betroffenen durchgeführten Betreuung nachgehen; nicht nur bloße Verdächtigungen werden genügen, sondern konkrete Hinweise oder Beweise.
- Haftung ggü. Betreutem und dessen Erben (neben der Berichtspflicht ggü. BetreuungsG). Auch wenn Gericht Berichte und Rechnungslegung akzeptiert hat, kann er u. U. im Prozess zu SchE verpflichtet werden; Betreuungsverfügung daher möglichst konkret formulieren.

15.09.2010

Seite 27

Patientenverfügung

□ § 1906 BGB:

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. eine Unterbringung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

	Patientenverfügung	Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung
gerichtet an	Arzt, Pflegemitarbeiter, andere Therapeuten	bevollmächtigte Personen	Betreuungsgericht, Betreuer
Anwendungsbereich	medizinische Angelegenheiten (Gesundheitspflege)	alle oder spezielle Angelegenheiten (z.B. Gesundheitspflege, finan. Angelegenheiten)	Bereiche, für die die gesetzliche Betreuung notwendig ist
Geschäftsfähigkeit der Verfügender erforderlich	nein, aber Einwilligungsfähigkeit und Volljährigkeit (Ausnahme: eingerichtete Betreuung in Gesundheitspflegen)	ja	nein
Inkrafttreten	bei jeder medizinischen Behandlung und Pflegemaßnahme	sofort entsprechend Formulierung im Innenverhältnis	ab Einrichtung der Betreuung
Form	(hand-)schriftlich, unterschrieben	schriftlich, evtl. notar. Beurkundung sinnvoll	schriftlich, evtl. Beglaubigung sinnvoll
Widerrufsmöglichkeiten	jederzeit, auch mündlich, aber auch bereits durch Gesten und andere Äußerungsmöglichkeiten	schriftlich, nur bei Geschäftsfähigkeit	jederzeit
Kontrolle	keine	keine (evtl. Kontrollbetreuer)	Betreuungsgericht
Nutzung von Vordrucken	nicht empfehlenswert	möglich	möglich <small>Quelle: Verbraucherzentrale NRW zur Patientenverfügung</small>

Patientenverfügung

□ Urteile des BGH zur Sterbehilfe

- **BGH 2 StR 454/09 – Urteil vom 25. Juni 2010 (LG Fulda)**
- **Ausgangspunkt:** Tochter und Sohn einer bereits seit fünf Jahren im Wachkoma liegenden Patientin hatten sich bemüht, dem ursprünglichen – von der Mutter mündlich geäußerten – Willen auf Abbruch einer Behandlung für den Fall einer solchen vorliegenden irreversiblen Situation zu entsprechen und auf eine Einstellung der künstlichen Ernährung über eine PEG-Sonde gedrängt. Als es zu einem Kompromiss mit der Heimleitung gekommen war und die Ernährung zunächst eingestellt, auf Verlangen der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens gegen den Willen der Angehörigen aber wieder aufgenommen worden war, hatte der Anwalt zum eigenmächtigen Durchtrennen des Nahrungsschlauchs geraten. Diesem Rat waren die Geschwister gefolgt. Die Heimleitung hatte daraufhin die Verlegung der Patientin in ein Krankenhaus veranlasst, in welchem die Ernährung wieder fortgesetzt worden war. Die Frau war wenige Tage darauf eines natürlichen Todes gestorben.
- Der Auffassung des Landgerichtes, dass das beratschlagende Verhalten des Anwaltes als **versuchter Totschlag durch aktives Tun** zu sehen ist, schloss sich der 2. Strafsenat des BGH nicht an. Auf der Grundlage des 2009 erlassenen „Patientenverfügungsgesetzes“ urteilten die Richter, dass das **von der Patientin verfügte Einstellen der Behandlung unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung geschehen müsse. Die Wiederaufnahme der künstlichen Ernährung gegen den ursprünglichen Willen der Frau werteten sie als einen Angriff der Heimleitung auf das Selbstbestimmungsrecht der Patientin.** Auch ein **aktives Tun**, wie es das **Durchtrennen des Nahrungsschlauchs** darstelle, sei in der gegebenen Situation erlaubt. **Die Richter unterschieden deutlich zwischen „der auf eine Lebensbeendigung gerichteten Tötung“ und Verhaltensweisen, „die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen“.**

15.09.2010

Seite 30

Patientenverfügung

□ Urteile des BGH zur Sterbehilfe

- **BGH 2 StR 454/09 – Urteil vom 25. Juni 2010 (LG Fulda)**
- Mit diesem Grundsatzurteil stärkt der BGH das Recht auf menschenwürdiges Sterben: **Der Abbruch lebenserhaltender Behandlung ist künftig nicht mehr strafbar, wenn der Patient dies in einer Verfügung festgelegt hat.**
- Der übergeordnete Begriff sei der **Behandlungsabbruch** und dieser sei gerechtfertigt, wenn er dem Patientenwillen entspreche.
- Ärzte dürfen dem Urteil zufolge auch dann lebensverlängernde Maßnahmen abbrechen, **wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht begonnen hat**. Keinesfalls haben die Richter jedoch die aktive Sterbehilfe freigegeben. Diese bleibt strafbar!
- Der BGH stütze sich in seinem Urteil auf das neue Gesetz zu Patientenverfügungen, das seit 1. September 2009 wirksam ist. Demnach ist **bei der Anordnung lebenserhaltender Maßnahmen verbindlich, was der Betroffene in einer Willenserklärung festgelegt hat**. Nach dem Gesetz gilt verbindlich, dass man Vorgaben nicht nur für tödlich verlaufende Krankheiten, sondern für **jede Art Behandlung** machen kann. Gibt es keine schriftliche Patientenverfügung oder betreffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in eine Untersuchung, eine Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt.
- Im vorliegenden Fall machten die Richter deutlich, dass die im September 2002 mündlich geäußerte Einwilligung der Patientin, die ihre Betreuer geprüft und bestätigt hatten, bindende Wirkung hatte.

15.09.2010

Seite 31

Patientenverfügung

□ Urteile des BGH zur Sterbehilfe

- **BGH 2 StR 454/09 – Urteil vom 25. Juni 2010 (LG Fulda)**

Reaktionen auf das Urteil:

- Frank Erbooth/Leiter der Akutklinik des Klinikums Nürnberg: „Wichtiger Meilenstein für die Medizin; Klarheit für Ärzte, wann eine nicht gewollte Therapie abgebrochen werden durfte; Forderung nach aktiver Sterbehilfe überflüssig, da nach Urteil passive Sterbehilfe –Durchtrennen des Nahrungsschlauchs– leichter möglich.“
- Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger: „Urteil schafft Rechtssicherheit; BGH habe Selbstbestimmungsrecht des Menschen besonders hohen Stellenwert eingeräumt; keine Zwangsbehandlung gegen den Willen des Menschen.“
- Ehem. BGH-Richter Klaus Kutzer: „Urteil birgt auch Unsicherheiten: Was ist in den Fällen, in denen der Behandlungsabbruch lebenserhaltende Maßnahmen betrifft, mit deren Hilfe der Patient wieder gesund geworden wäre, bspw. Bluttransfusionen etwa bei Zeugen Jehovas oder das Verabreichen von Antibiotika bei einer Lungenerkrankung, was manche Menschen in der PV ausschließen? Wenn es sich nicht um die Konstellation einer „irreversiblen“, sondern einer heilbaren Erkrankung handelt, die nur deshalb zum Tod führt oder führen könnte, weil lebenserhaltende Maßnahmen nicht ergriffen oder abgebrochen werden. Was dann gelten soll, ist eine offene Frage.“
- Karlsruhe: **Strahverteidiger Günter Widmayer** (der den vom LG Fulda verurteilten RA Putz vor dem BGH vertrat): „Konsequenterweise müsste auch in solchen Fällen der Behandlungsabbruch straflos sein, da die Richter den Patientenwillen ins Zentrum der Urteilsbegründung gestellt und gerade nicht mehr nach der konkreten Krankheitssituation unterschieden haben.“

15.09.2010

Seite 32

Patientenverfügung

□ Exkurs ins Strafrecht

§ 223 StGB - Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- Jeder ärztliche Heileingriff, der in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen eingreift, erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung.
- ✓ Dies kann durch ein aktives Tun (operieren) oder aber auch durch ein Unterlassen (Nichtreichen von Medikamenten) erfolgen.
- ✓ Der Tatbestand kann nur bei Vorliegen eines oder mehrerer Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt sein, so dass sich der behandelnde Arzt nicht strafbar macht.

15.09.2010

Seite 33

Patientenverfügung

§ 228 StGB - Einwilligung

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

- Die Einwilligung in eine Körperverletzung muss durch den Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend für ihre Wirksamkeit erklärt werden.

Berechtigter:

- ✓ Einwilligungsfähiger Patient oder dessen Vertreter.
- ✓ Einwilligungsfähig ist derjenige, der Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann. Grundsätzlich ist dies jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- ✓ Minderjährige, Geschäftsunfähige oder Betreute können wirksam einwilligen, soweit sie zum Zeitpunkt der Einwilligung einwilligungsfähig sind.

15.09.2010

Seite 34

Patientenverfügung

§ 228 StGB -

Einwilligung

Minderjährige: Gesetzliche Vertreter (§ 1626 Abs. 2 BGB); i. d. R. die Eltern.

Betreuer: Per Beschluss durch das BetreuungsgG bestellt und muss nach dem Wohle des Betreuten handeln (ohne PV) bzw. in den Grenzen der PV.

Bevollmächtigter: Sofern eine Vollmacht zur Wahrnehmung der Gesundheitsangelegenheiten besteht, kann dieser wirksam in den Grenzen der PV einwilligen.

Ehegatte, Kinder: Grundsätzlich können Ehegatten oder Verwandte 1. Grades nicht ohne förmliche Vertreterereignschaft wirksam einwilligen.

15.09.2010

Seite 35

Patientenverfügung

□ Einwilligung und Patientenverfügung

- Die PV greift erst, wenn der Betroffene nicht mehr einwilligungsfähig ist.
- Sofern ein Betreuer bestellt ist, der Betreute aber einwilligungsfähig ist, gilt ausschließlich der Wille des Betreuten.
- Der in der PV wirksam benannte Betreuer oder Bevollmächtigte kann wirksam in den ärztlichen Heileingriff einwilligen, jedoch unter Beachtung der Festlegungen in der PV.
- Das bedeutet, der Bevollmächtigte oder Betreuer setzt den Willen des Verfügenden aus der PV um.
- Regelungsgrenze der PV: aktive Sterbehilfe (diese ist und bleibt strafbar).

15.09.2010

Seite 36

Patientenverfügung

□ Änderungen des Verfahrensrechts nach FamFG (=Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Änderungen des Verfahrensrechts nach FamFG in Betreuungssachen (271 ff FamFG) sind parallel zum 1.9.2009 in Kraft getreten

1. § 287 Abs. 3 FamFG
„Ein Beschluss, der die Genehmigung nach § 1904 Absatz 2“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, wird erst zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer oder Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger wirksam.“

„=>Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.“

15.09.2010

Seite 37

Patientenverfügung

□ Änderungen des Verfahrensrechts nach FamFG

Änderungen des Verfahrensrechts nach FamFG in Betreuungssachen (271 ff FamFG) sind parallel zum 1.9.2009 in Kraft getreten

2. § 298 FamFG zu Verfahren in Fällen des § 1904 BGB
- a) Absatz 2 neu : „Das Gericht soll vor der Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die sonstigen Beteiligten anhören.“
- b) Absatz 3 neu : „Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.“
=>Zwingend wird hier neben dem Bevollmächtigten oder Betreuer ein **Verfahrenspfleger** eingesetzt, der die Rechte des Betroffenen wahrnimmt und ein ärztliches Sachverständigengutachten (nicht über den behandelnden Arzt) für die Entscheidung einholt.

Sofern Einigkeit zwischen Arzt und Betreuer / Bevollmächtigten über den Willen zum Behandlungsabbruch des Betroffenen besteht, entfällt die Genehmigungspflicht; vgl. § 1904 Abs. 4 BGB.

15.09.2010

Seite 38

Patientenverfügung

□ Grundsatz: in dubio pro vita

- Sofern keine Patientenverfügung vorliegt oder der mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht ermittelbar ist, treten nach der Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH die allgemeinen Wertvorstellungen ein, die Orientierung am Wohl des Betroffenen und es gilt der Grundsatz:

in dubio pro vita

Im Zweifel für das Leben

15.09.2010

Seite 39

Patientenverfügung

Klarstellungen durch das 3. BtÄndG

- Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen; auch keine Pflicht zur Beratung,
- PV muss von einem zurechnungsfähigen Erwachsenen verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen,
- die Situation, in denen Ärzte den speziellen Wünschen des Betroffenen folgen sollen, konkret beschreiben,
- nach Möglichkeit einen Vertrauten oder Bevollmächtigten benennen, der die Durchsetzung der Verfügung überwacht.
- PV können jederzeit formlos widerrufen werden.

15.09.2010

Seite 40

Patientenverfügung

- Keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Bestätigung der einmal verfassten PV.
- Eine schriftliche Patientenverfügung muss befolgt werden, wenn Arzt und Betreuer feststellen, dass die Situation eingetreten ist, die der Betroffene vor Augen hatte, als er die Verfügung verfasste. Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.
- Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

15.09.2010

Seite 41

Patientenverfügung

- Der Wille ist verbindlich, unabhängig vom Stadium und Verlauf der Krankheit, auch wenn diese nicht tödlich verläuft.
- Die Missachtung der Verfügung gilt als Körperverletzung.
- Gibt es keine PV oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.
- Keine Reichweitenbegrenzung.

15.09.2010

Seite 42

Patientenverfügung

- **Kritik an der neuen PV**
=> fehlende Regelungen zur zeitlichen Wirksamkeit sowie der Pflicht der ärztlichen Beratung

Aktualisierung der PV alle 2 Jahre mit Datum und Unterschrift sowie unter Bezugnahme neuer Behandlungsmöglichkeiten und ob diese weiterhin angewandt werden dürfen oder nicht.

=> Zur Vermeidung von Spekulationen, ob die PV der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation und somit dem Patientenwillen entspricht.

Unbedingt ärztliche Beratung einholen bzgl. der Behandlungsmöglichkeiten und der Konsequenzen bei Ablehnung. Die Entwürfe von Zöllner u.a. und von Stünkel u.a. behandeln das Problem der ärztlichen **Beratung bei der Erstellung von PV** nicht, während nur im „**Bosbach-Entwurf**“ begrüßenswerter Weise in § 24c des SGB V-E (gesetzliche KV) ein Anspruch des Versicherten auf ärztliche Beratung zur Patientenverfügung verankert ist.

§ 1901 a BGB verlangt eine Entscheidung über eine bestimmte ärztliche Maßnahme, d.h. allgemeine Formulierungen und Regelungen stellen kein WE i. S. e. wirksamen PV dar.

15.09.2010

Seite 43

Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit

15.09.2010

Seite 44